

Amtliche Bekanntmachung

## **Bebauungsplan LU 32 „Am Schlachthofweg“ der Stadt Ludwigslust: Satzungsbeschluss**

Die Stadtvertretung der Stadt Ludwigslust hat am 27.09.2017 den Bebauungsplan LU 32 „Am Schlachthofweg“ der Stadt Ludwigslust, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text inkl. Örtlicher Bauvorschriften (Teil B) als Satzung beschlossen und die Begründung zur Satzung gebilligt.

Die räumliche Lage des Satzungsgebietes ist dem beigefügten Kartenausschnitt (Übersichtsplan) zu entnehmen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes LU 32 „Am Schlachthofweg“ wird begrenzt  
im Norden: durch die öffentliche Wegeverbindung auf dem Flurstück Nr. 216/106  
im Osten: durch den „Schlachthofweg“,  
im Süden: durch die „Johann-Georg-Barca-Straße“,  
im Westen: durch das öffentliche Flurstück Nr. 216/108.

Der Bebauungsplan LU 32 „Am Schlachthofweg“ ist ein Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB). Die Voraussetzungen zur Anwendung des Planverfahrens gemäß § 13a BauGB sind gegeben.

Die getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes unterscheiden sich nicht wesentlich vom Zulässigkeitsmaßstab der umgebenden Bebauung. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes). Mit der Planung wird kein Vorhaben begründet, welches der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht M-V unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, dem Erstellen eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB und von den Angaben gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wurde und dass § 4c BauGB im Verfahren nicht zur Anwendung kommt.

**Der Beschluss über die Satzung über den Bebauungsplan LU 32 „Am Schlachthofweg“ der Stadt Ludwigslust wird hiermit entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Jedermann kann den Bebauungsplan LU 32 „Am Schlachthofweg“ der Stadt Ludwigslust einschließlich der Begründung ab diesem Tage in der Stadtverwaltung der Stadt Ludwigslust, Fachbereich Stadtentwicklung und Tiefbau, Schloßstraße 38, 19288 Ludwigslust, während der Dienstzeiten

Mo: 9.00 - 12.00 Uhr  
Di: 9.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 17.45 Uhr  
Mi: geschlossen  
Do: 9.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 15.45 Uhr  
Fr: 9.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ludwigslust unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Hingewiesen wird ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Abschließend wird auf die Geltendmachung von Verstößen gegen Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen. Demnach darf nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden. Ein Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ludwigslust geltend zu machen. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann hingegen stets geltend gemacht werden.

Ludwigslust, 05.10.2017

gez. Reinhard Mach  
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan